



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 249/20-01 Datum: 12.08.2020 Status: öffentlich
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Bauantrag BA 200684 Errichtung eines Freiflächensolarkraftwerkes Tramm Gemarkung Tramm, Flur 1, Flst.e 349, 350, 351, 352, 353, 354, 359, 360, 361, 362, 363/1, 431/1, 432, 433, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441', 442 , 443 und 444	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	27.08.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bürgermeister hat am 11.08.2020 für den Bauantrag BA 200684 auf Errichtung eines Freiflächensolarkraftwerkes in Tramm folgende Eilentscheidung getroffen:

„Die Gemeinde Tramm erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag 140 0101 0999 BA 200684 zur Errichtung des Freiflächensolarkraftwerkes Tramm auf den Flurstücken 349-354, 359-362, 363/1, 431/1, 432-444 der Flur 1 in der Gemarkung Tramm einschließlich der Änderung des Umspannwerkes in Sammelstation.

Es wird bestätigt, dass auch im Falle einer kurzfristigen Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 1 ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.“

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „PVA Tramm“ und ist somit nach Rechtskraft des B-Plans gemäß § 30 BauGB zu beurteilen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans werden eingehalten.

Die Bürgschaften zur Umsetzung der Ausgleichs- und Eingriffsmaßnahmen liegen zwischenzeitlich vor. Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 30.07.2020 die Empfehlung zum gemeindlichen Einvernehmen gegeben.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist bis zum 22.08.2020 erforderlich und begründet damit das Erfordernis einer Eilentscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

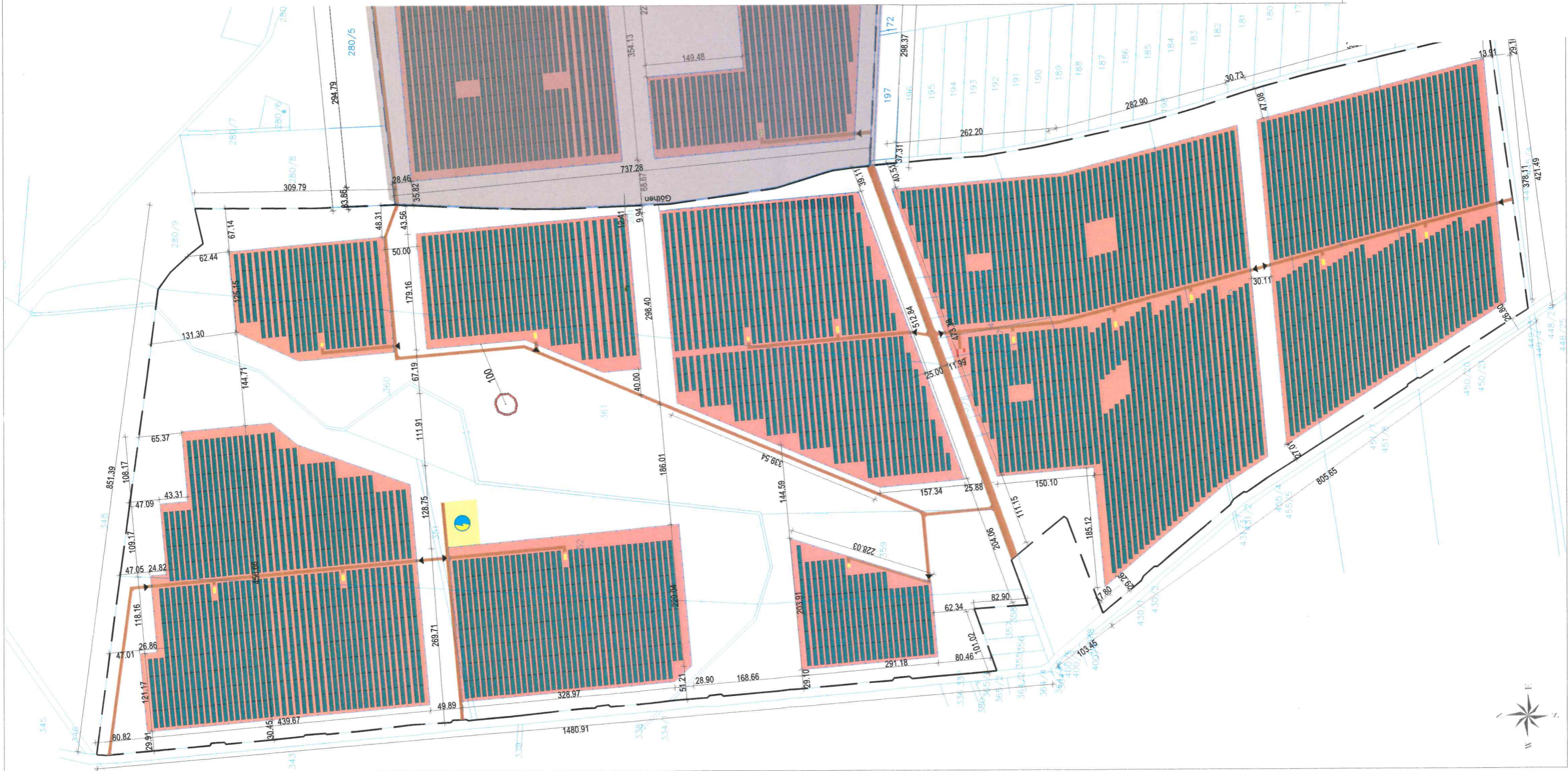
keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen











Beschlussvorschlag:

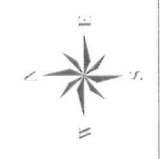
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 KV M-V vom 11.08.2020 über den Bauantrag BA 200684 auf Errichtung eines Freiflächensolarkraftwerkes in Tramm auf den Flurstücken Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Bauantrag BA 200684 Errichtung eines Freiflächensolarkraftwerkes Tramm Gemarkung Tramm, Flur 1, Flst.e 349, 350, 351, 352, 353, 354, 359, 360, 361, 362, 363/1, 431/1, 432, 433, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441', 442 , 443 und 444 der Flur 1 in der Gemarkung Tramm.

Es wird bestätigt, dass auch im Falle einer kurzfristigen Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

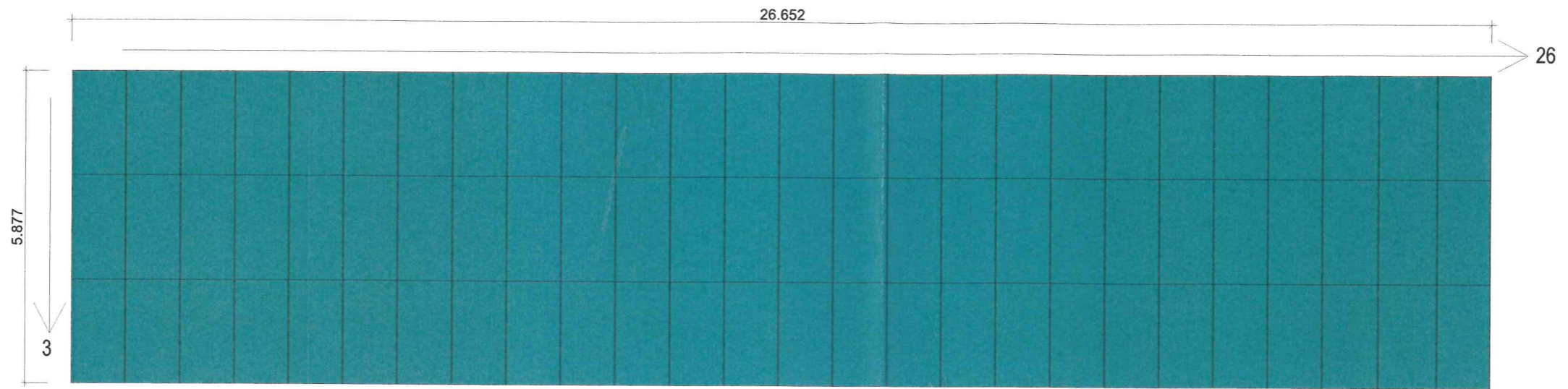


Legende

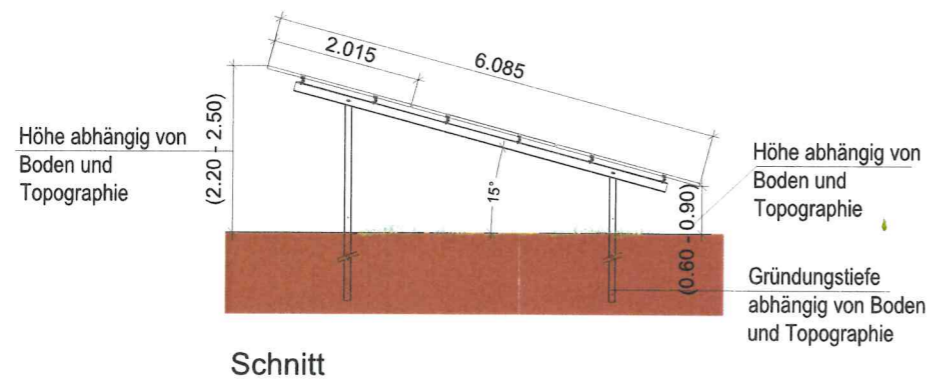
-  Geltungsbereich
-  Zaun
-  Tor
-  Sondergebiet
-  Straße
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Modultische
-  Wechselrichterstandort
-  Eingang



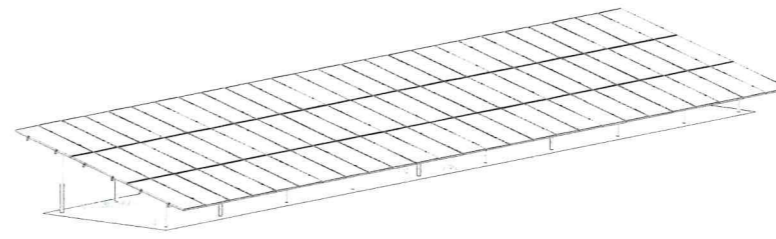
Modultisch (oder ähnlich) M 1:100



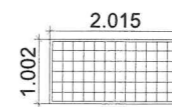
Draufsicht (3 x 26: 78 Module) Porträt 1:100



Schnitt

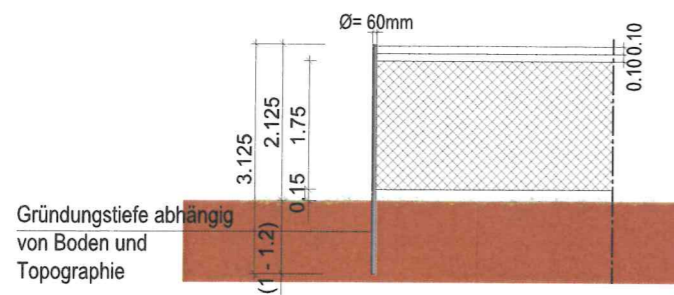


ISO-Ansicht



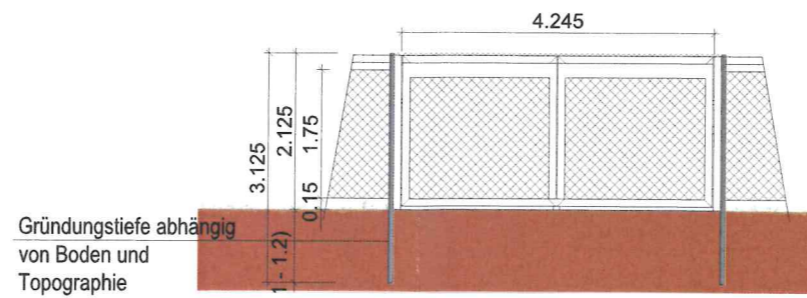
Solar Module

Zaun (oder ähnlich) M 1:100



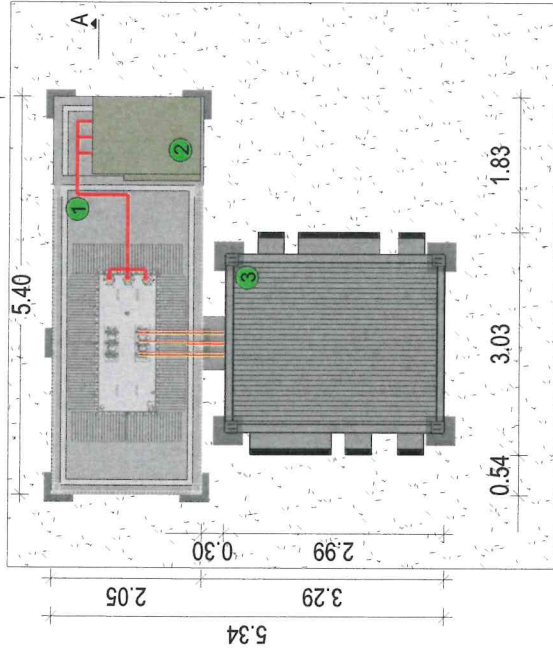
Systemansicht Zaunfeld

Tor (oder ähnlich) M 1:100

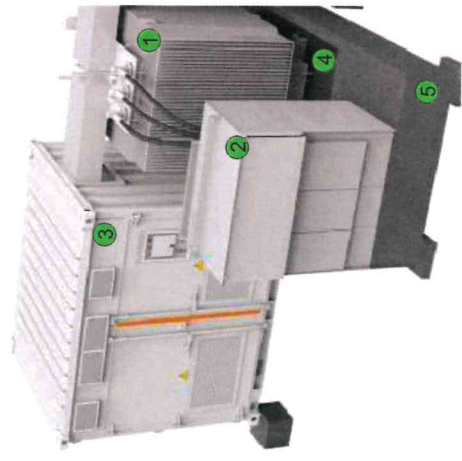


Gründungstiefe abhängig von Boden und Topographie

Wechselrichter Einzelstation (oder ähnlich) M 1:100

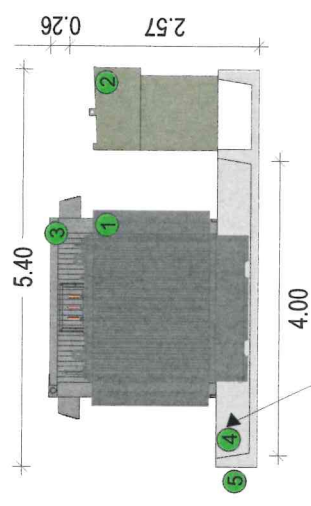


Draufsicht Station

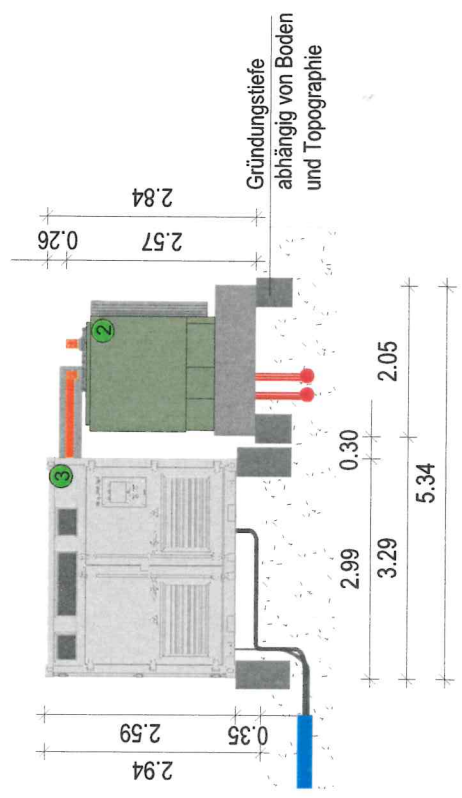


- | | |
|---|------------------|
| 1 | 3,6 MVA Tran |
| 2 | 36 KV RMU |
| 3 | Wechselrichte |
| 4 | Öl-Rückhaltetank |
| 5 | Betonfertigteil |

ISO-Ansicht Station

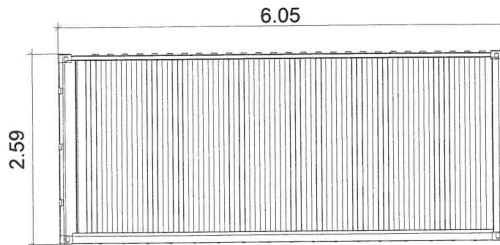


Öl-Rückhaltetank
 Es handelt sich um einen offenen Öltank mit Ventil und Filter, so dass das Wasser durch den Filter austreten kann und das Öl im Tank behalten wird

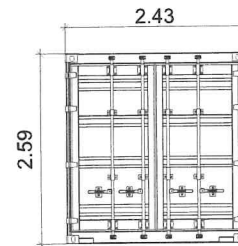


Schnitt B-B'

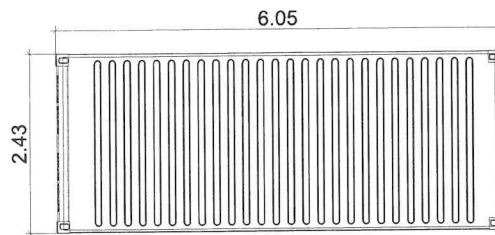
Lagercontainer (oder ähnlich) 20' M 1:100



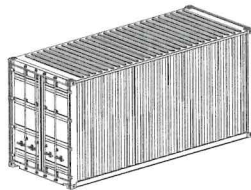
Seitenansicht Lagercontainer 20'



Vorderansicht Lagercontainer 20'



Draufsicht Lagercontainer 20'



ISO - Ansicht Lagercontainer 20'

Landschaftpflegerische Genehmigungsplanung zum Bauantrag PV-Anlage Tramm-Göthen

Nachweis der Ausgleichs-/ Eingriffmaßnahmen

B-Plan Tramm

Festsetzung 11 - SPE 1

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung SPE 1 ist die vorhandene Ackerfläche in extensives Dauergrünland zu überführen. Die Erstansaat hat mit Landschaftsrasen einschließlich Kräuteranteil (RSM 7.2.2) zu erfolgen. Die Flächen sind jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 31.07. eines jeden Jahres ist untersagt. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig.

Bilanz Festsetzung 11

Gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. RSM 7.2.2 ist nicht geeignet, Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet Norddeutsches Tiefland erforderlich.

Flächengröße B-Plan:	=	359.200
Flächengröße LAP:	=	359.370
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>+170</u>

→ Eingriff ausgeglichen

Festsetzung 12 - SPE 2

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung SPE 2 sind Grünfenster mit einer Mindestgröße von 25 m x 35 m anzulegen. Die vorhandene Ackerfläche ist in extensives Dauergrünland zu überführen. Die Erstansaat hat mit Landschaftsrasen einschließlich Kräuteranteil (RSM 7.2.2) zu erfolgen. Die Flächen sind jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig.

Die erste Nutzung ist nur im Zeitraum zwischen 15.05. und 15.06. eines jeden Jahres zulässig. Die zweite Nutzung ist erst ab dem 31.07. eines jeden Jahres zulässig. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig. Die Grünfenster können in ihrer Lage um bis zu 15 m verschoben werden. Eine Verringerung der Flächengröße ist unzulässig

Bilanz Festsetzung 12

Gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. RSM 7.2.2 ist nicht geeignet, Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet Norddeutsches Tiefland erforderlich.

Anzahl gemäß B-Plan:	=	4 St. 25m x 35m
Anzahl gemäß LAP:	=	4 St. 25m x 35m
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>0</u>

→ Eingriff ausgeglichen

Festsetzung 13 - FZA 1 (Hecke)

Auf den als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 1 ist eine frei wachsende Strauchhecke mit einer Mindestbreite von 10 m parallel zu den festgesetzten Sondergebieten Photovoltaik zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Quadratmeter ist ein Strauch zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzenliste A zu verwenden.

Bilanz Festsetzung 13

Nördl. Plangebiet:

Länge B-Plan FZA 1 an L 09	=	1.300
Länge LAP FZA 1 an L 09	=	1.244
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-56</u>

Länge B-Plan FZA 1 an BG 5	=	220
Länge LAP FZA 1 an BG 5	=	314
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>+94</u>

Länge B-Plan FZA 1 an BG 6	=	600
Länge LAP FZA 1 an BG 6	=	591
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-9</u>

Südl. Plangebiet:

Länge B-Plan FZA 1 an L 09	=	800
Länge LAP FZA 1 an L 09	=	774
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-26</u>

Länge B-Plan FZA 1 an BG 7	=	820
Länge LAP FZA 1 an BG 7	=	797
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-23</u>

Länge B-Plan FZA 1 an BG 8	=	380
Länge LAP FZA 1 an BG 8	=	362
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-18</u>

Gesamt:

<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-38</u>
----------------------------	---	------------

→ Eingriff ausgeglichen (abzüglich erforderlicher Freihalteflächen seitlich der Zufahrten, die im B-Plan maßstabsbedingt nicht dargestellt sind)

Festsetzung 14 - FZA 1 (Landschaftsrasen)

Die nicht mit Gehölzen zu bepflanzen den Flächen innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 1 sind mit Landschaftsrasen anzusäen und dauerhaft als extensives Grünland zu nutzen. Die Hälfte des als Rasen zu nutzenden Flächenanteiles ist jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen.

Der andere Flächenanteil ist als Brache ein Jahr ungenutzt zu belassen. Im darauf folgenden Jahr ist die Nutzungsweise der Flächenanteile zu tauschen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig, wobei auch hier die Hälfte des Flächenanteiles in einer Vegetationszeit ungenutzt verbleiben muss. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 31.07. eines jeden Jahres ist generell untersagt. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig

Bilanz Festsetzung 11

Gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. RSM 7.2.2 ist nicht geeignet, Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet Norddeutsches Tiefland erforderlich.

Flächengröße B-Plan:	=	102.900
abzgl. Hecke FZA 1	=	41.015
Flächengröße LAP:	=	61.920
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>+35</u>

→ Eingriff ausgeglichen

Festsetzung 15 - FZA 1 (Pflanzung)

Auf den als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 2 sind unter Beachtung der Festsetzung Nr. 8 für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte inselartige, frei wachsenden Gehölzgruppen auf 30 Prozent der Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die dreistufig aufgebauten Gehölzflächen sind in einer Größe von mindestens 50 qm und maximal 800 qm anzulegen. Es sind Arten der Pflanzenliste B und C zu verwenden. Der Abstand der Gehölzgruppen zu bestehenden Waldflächen ist mit mindestens 7,5 m und zum SO Photovoltaik mit mindestens 5 m einzuhalten.

Bilanz Festsetzung 15

Tramm Baugebiet 1:

B-Plan FZA 2	=	24.268
30 % von FZA 2	=	7.280
Pflanzung LAP	=	6.920
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>-360</u>

Tramm Baugebiet 2:

B-Plan FZA 2	=	29.461
30 % von FZA 2	=	8.838
Pflanzung LAP	=	9.200
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>+362</u>

Tramm Gesamt:

<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>+2</u>
----------------------------	---	-----------

→ Eingriff ausgeglichen

Festsetzung 16 - FZA 2 (Landschaftsrassen)

Die nicht mit Gehölzen zu bepflanzen Flächen innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 2 sind mit Landschaftsrassen mit Kräuteranteil (RSM 7.2.2) anzusäen und dauerhaft als extensives Grünland zu nutzen. Die Hälfte des als Rasen zu nutzenden Flächenanteiles ist jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Der andere Flächenanteil ist als Brache ein Jahr ungenutzt zu belassen. Im darauf folgenden Jahr ist die Nutzungsweise der Flächenanteile zu tauschen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig, wobei auch hier die Hälfte des Flächenanteiles in einer Vegetationszeit ungenutzt verbleiben muss. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 31.07. eines jeden Jahres ist generell untersagt. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig.

Bilanz Festsetzung 17

Gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. RSM 7.2.2 ist nicht geeignet, Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet Norddeutsches Tiefland erforderlich.

Flächengröße B-Plan:	=	53.700
abzgl. Pflanzung FZA 2	=	16.120
Flächengröße LAP:	=	37.630
<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>+50</u>

→ Eingriff ausgeglichen

Festsetzung 17 – FZA 2 (Steinschmätzer)

In den Krautsaum innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 2 sind im Abstand von 80 m Feldsteinhaufen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Feldsteinhaufen wird mit 3 m, die Länge mit 6 m und die Höhe mit 1,50 m festgelegt. Es sind Steingrößen zwischen 30 cm und 60 cm im Durchmesser zu verwenden. In 50 % der angelegten Steinhaufen sind artspezifische Nisthilfen für die Vogelart Steinschmätzer einzubauen und dauerhaft zu erhalten.

Bilanz Festsetzung 17

Länge der Pflanzfläche ca. 950m, bestehend aus mehreren Teilflächen. Anlage von insgesamt 10 Feldsteinhaufen unter Beachtung der Lücken zwischen den einzelnen Teilflächen. Ausstattung von 5 Feldsteinhaufen mit Nisthilfen für die Vogelart Steinschmätzer.

<u>Defizit/Überschuss:</u>	=	<u>0</u>
----------------------------	---	----------

→ Eingriff ausgeglichen

Gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Das Ausbringen gebietsheimischer Pflanzen ist genehmigungsfrei.

Die nachfolgend durchgestrichenen Arten der Pflanzlisten der B-Pläne sind nicht in der Liste der natürlich vorkommenden Gehölzsippen für Pflanzungen in der freien Landschaft im Vorkommensgebiet 1 (u.a. Mecklenburg-Vorpommern) enthalten (BMU 2012).

Pflanzenliste A (Qualität verpflanzter Strauch 125/150)

~~Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)~~

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

~~Wildrose (*Rosa corymbifera*)~~

→ Umwandlung in *Rosa canina* (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

~~Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)~~

→ entfällt, Ersatz Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)

Pflanzenliste B (Qualität Heister, 2xv. 125/150)

~~Stiel- / Traubeneiche (*Quercus robur* / *Q. petraea*)~~

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

~~Wildbirne (*Pyrus communis*)~~

→ entfällt, Ersatz Eberesche (*Sorbus aucuparia*) (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)

~~Wildapfel (*Malus sylvestris*)~~

→ entfällt, Ersatz Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)

Pflanzenliste C (Qualität verpflanzter Strauch 125/150)

~~Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)~~

Hasel (*Coryllus avellana*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

~~Wildrose (*Rosa corymbifera*)~~

→ Umwandlung in *Rosa canina* (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

~~Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)~~

→ entfällt, Ersatz Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)

~~Himbeere (*Rubus idaeus*)~~

~~Brombeere (*Rubus fruticosus*)~~

→ entfällt, Ersatz Purgier Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) (§ 40 Absatz 4 BNatSchG)



- Legende**
- Geltungsbereich
 - Zaun
 - Tor
 - Sondergebiet
 - Straße
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Modulitsche
 - Wechselrichterstandort
 - Eingang

"Freiflächensolarkraftwerk Tramm"

Gemarkung: Tramm
 Adresse: 19089 Tramm
 Hauptstraße

Maßstab: 1:6000
 Stand: 15.05.2020

Für die Gemeinde Tramm

Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 39 Abs. 3 KV M-V

Der Bürgermeister der Gemeinde Tramm trifft für den Bauantrag 140 0101 0999 BA 200684 folgende Entscheidung:

„Die Gemeinde Tramm erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag 140 0101 0999 BA 200684 zur Errichtung des Freiflächensolarkraftwerkes Tramm auf den Flurstücken 349-354, 359-362, 363/1, 431/1, 432-444 der Flur 1 in der Gemarkung Tramm einschließlich der Änderung des Umspannwerkes in Sammelstation.

Es wird bestätigt, dass auch im Falle einer kurzfristigen Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 1 ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.“

Begründung zur Eilentscheidung

Die Eilentscheidung durch den Bürgermeister wurde dringend erforderlich, weil die Entscheidung über den Bauantrag durch Beschluss der Gemeindevertretung bis zum 22.08.2020 zu treffen und bis dahin keine Sitzung der Gemeindevertretung vorgesehen war.

Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

Tramm, den

11.08.2020



H.-H. Behr

Bürgermeister